


An den

Magistrat der Landeshauptstadt Linz / Einwohner- und Standesamt  
Neues Rathaus  
Hauptstrasse 1-5  
4041 Linz

Antragstellerin:

Mag. iur. Toni Monique Alexandra Justl  


wegen:

Eintragung eines Vermerks hins. der Änderung des Geschlechts  
im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971  
von „männlich“ auf „weiblich“ nach § 16 PStG  
**iVm**  
**Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 AVG**

einfach

18 Beilagen in Kopie:

- B01: Psychiatrisches SV-Gutachten 25.11.08
- B02: Patientenbrief AKH vom 1.12.2008
- B03: Psychoth. Stellungnahme 1.12.08
- B04: Logopädischer Bericht 1.12.2008
- B05: Berufungsentscheidung 7.11.08
- B06: Bestätigung Laserbehandlungen 3.9.2008
- B07: Bestätigung Laserbehandlungen 2.9.2008
- B08: Bestätigung Hormonbehandlung 3.9.2008
- B09: Logopädische Therapie 3.9.2008
- B10: Psychotherapeutische Befundung 6.8.08
- B11: Psychotherapeutische Befundung 25.6.08
- B12: Ausweise
- B13: Bilder (Ausdrucke)
- B14: Scheidungsurkunde
- B15: Staatsbürgerschaftsnachweis
- B16: Geburtsurkunde
- B17: VwGH-Erkenntnis vom 27.2.2009
- B18: Psychologischer Befund 21.1.2009

## **A N T R A G**

### I. Relevanter Sachverhalt:

1. Nach meiner Geburt am 11.7.1971 wurde im Geburtenbuch die Eintragung meines Geschlechtes unter dem damaligen Namen Anton Alexander Justl mit „männlich“ vorgenommen. Dem sich bereits vor der Pubertät manifestierenden inneren Drang als Frau zu leben, gab ich phasenweise bereits in der **Jugend nach**, eine eindeutige Änderung insb. sekundärer Geschlechtsmerkmale erfolgte ab dem Jahr 2002. Spätestens seit diesem Zeitpunkt habe ich mich aufgrund der **zwanghaften Vorstellung**, dem anderen Geschlecht zuzugehören, ab 2005 belegbaren geschlechtskorrigierenden Maßnahmen unterzogen, die nicht nur zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des weiblichen Geschlechts, sondern zu einem weiblichen äußeren Erscheinungsbild geführt haben. Am Zugehörigkeitsempfinden

zu diesem Geschlecht wird sich nichts mehr ändern. Die Identität ist eindeutig weiblich, wie nicht zuletzt aus dem psychologischen Gutachten vom 2.1.2009 (Beilage 18) hervorgeht, mit welchem grds. die Zustimmung zur weiteren geschlechtlichen Anpassung (Operation) erteilt wurde.

Eine geschlechtsanpassende bzw. genitalverändernde Operation im Sinne des „Erlasses“ des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007, betreffend Transsexualität – Vorgangsweise nach Durchführung einer geschlechtsanpassenden Operation (gaOp) – ist bisher aus gesundheitlichen, beruflichen und sozialpolitischen Gründen nicht erfolgt.

Beweise:

Beilagen B01 bis B13 und B17 (Die Beilagen 01 bis 04 befinden sich bereits im Original bei der Behörde erster Instanz)

2. Am 21.8.2008 stellte ich den Antrag auf Eintragung eines Vermerkes betreffend die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“, weil der geschlechtsspezifische Eintrag unrichtig wurde. In der Begründung führte ich aus, dass gem. § 16 PStG 1983 die Personenstandsbehörde eine Beurkundung zu ändern hat, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist und entsprechend der Judikatur des VwGH (VwGH 95/01/0061) als Angehöriger jenes Geschlechts anzusehen ist, wer aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, sich geschlechtskorrigierenden Maßnahmen unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben, wenn sich mit hoher Wahrscheinlichkeit am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht nichts mehr ändern wird. Weiters wurden jene Rechte angeführt, in denen ich mich im Falle einer Abweisung bzw. des reinen Abstellens auf Beschaffenheit bzw. Entfernung von Keimdrüsen und/oder primärer Geschlechtsorgane (gonadales u/o genitales Geschlecht) im Zuge der Interpretation des Wortes „Geschlecht“ verletzt erachten würde.

3. Mit Bescheid vom 27.8.2008 wurde dieser Antrag mit der Begründung abgewiesen, dass die ursprüngliche Beurkundung (des Geschlechts) nicht unrichtig geworden sei. Dabei wurde im Wesentlichen der Rechtssatz Nr. 5 des Erkenntnisses des VwGH 95/01/0061 vom 30.9.1997 zitiert, in weiterer Folge jedoch unter Berufung auf den Erlass des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007, unrichtig interpretiert. Die Behörde erster Instanz war nämlich der Ansicht, dass die an mir „durchgeführten Behandlungen“ (de facto geschlechtskorrigierende Maßnahmen) zwar zur Annäherung an das äußere Erscheinungsbild einer Frau führten, diese aber im Sinne der Judikatur nicht deutlich genug wäre, um mich dem weiblichen Geschlecht zuzurechnen, weil ich mich keiner „geschlechtskorrigierenden Operation“ (im Sinne einer genitalkorrigierenden Operation) unterzogen hätte.

4. Die dagegen eingelegte Berufung vom 3.9.2008 wurde durch den Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich, vom 7.11.2008, GZ IKD(Pst)-701071/2-2008-Mah/Hs, zugestellt am 18.11.2008, dem Erlass des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007 folgend mit der Begründung abgewiesen, es sei mir nicht gelungen, hinreichend Beweis dafür zu erbringen, dass die von mir getroffenen Maßnahmen zu einer deutlichen Annäherung an das weibliche Geschlecht geführt haben. Einerseits sei die

Personenstandsbehörde selbst nicht in der Lage zu beurteilen, ob eine Geschlechtsumwandlung (gemeint wohl: gaOp; keine operative Maßnahme kann zur de facto unmöglichen Umwandlung des Geschlechts führen) erfolgt sei und wäre die Behörde überdies ausschließlich auf eine **Gesamtbeurteilung** durch unabhängige Gutachten seitens Amtsarzt **oder Sachverständige** angewiesen, weil die vorgelegten Befunde und Bestätigungen nur Teilbereiche abdecken und ungenügend Auskunft über den erzielten Erfolg geben würden.

5. Mit **Erkenntnis Zl. 2008/17/0054-8 vom 27. Februar 2009** geht der **Verwaltungsgerichtshof** in einem absolut identischen Fall explizit davon aus, dass „ein schwerwiegender operativer Eingriff, wie etwa die von der Behörde geforderte **Entfernung der primären Geschlechtsmerkmale, keine notwendige Voraussetzung** für eine deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts ist“ und weist zudem abermals „in seinem mehrfach zitierten Erkenntnis vom 30. September 1997 auf die (psychische) Komponente des Zugehörigkeitsempfindens zum anderen Geschlecht“ hin. Es komme seit diesem Erkenntnis aus dem Jahr 1997 bzw. nach wie vor darauf an, ob bei der Antragstellerin „eine derartige (**eben auch ohne schwerwiegenden operativen Eingriff mögliche**) deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts vorliegt und mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass sich am Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nichts mehr ändern wird.“ Diese Frage könne in aller Regel nur durch Einholung **eines Sachverständigengutachtens** ausreichend geklärt werden. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen **„hat die Personenstandsbehörde die Beurkundung des Geschlechts im Geburtenbuch zu ändern**, weil sie nach der Eintragung unrichtig wurden“.

Beweis:

Beilage 17

II. Antrag:

Ich stelle hiermit den

### A N T R A G ,

der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz möge – unter Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 AVG - mir gemäß § 16 PStG die Eintragung eines Vermerks hins. der Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch der Stadt Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf **„weiblich“** bewilligen bzw. diesen vornehmen.

III. Begründung:

Meinen Antrag begründe ich im Einzelnen wie folgt:

1. Geschlechtskorrigierende **Maßnahmen:**

Keimdrüsen- und genitalverändernde Operationen werden weder gesetzlich noch höchstgerichtlich gefordert. Gemäß der **Judikatur** des VwGH (95/01/0061) ist als Angehöriger jenes Geschlechts anzusehen ist, wer aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, sich geschlechtskorrigierenden **Maßnahmen** unterzogen hat, die zu

einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben, wenn sich mit hoher Wahrscheinlichkeit am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht nichts mehr ändern wird. Voraussetzung ist sohin **nicht** die Vornahme einer geschlechtskorrigierenden **Operation**, sondern geschlechtskorrigierender Maßnahmen. Diese bereits im Antragsverfahren per 21.8.2008 dargelegte Rechtsansicht wurde durch das **Erkenntnis Zl. 2008/17/0054-8 vom 27. Februar 2009** des VwGH in einem absolut identischen Fall bestätigt.

Der VwGH geht darin explizit davon aus, dass „ein schwerwiegender operativer Eingriff, wie etwa die von der Behörde geforderte **Entfernung der primären Geschlechtsmerkmale, keine notwendige Voraussetzung** für eine deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts ist“ und weist zudem abermals „in seinem mehrfach zitierten Erkenntnis vom 30. September 1997 auf die (psychische) Komponente des Zugehörigkeitsempfindens zum anderen Geschlecht“ hin. Es komme seit diesem Erkenntnis aus dem Jahr 1997 bzw. nach wie vor darauf an, ob bei der Antragstellerin „eine derartige **(eben auch ohne schwerwiegenden operativen Eingriff mögliche)** deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts vorliegt und mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass sich am Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nichts mehr ändern wird.“ Diese Frage könne in aller Regel nur durch Einholung **eines Sachverständigengutachtens** ausreichend geklärt werden. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen **„hat die Personenstandsbehörde die Beurkundung des Geschlechts im Geburtenbuch zu ändern**, weil sie nach der Eintragung unrichtig wurden“.

Die an mir vorgenommenen Behandlungen (und teilw. Operationen) sind – ohne dass es Voraussetzung wäre – schwerwiegende Eingriffe. Sie haben **mindestens** zu einer deutlichen Annäherung an das weibliche Geschlecht geführt. Wie den **drei** beigegeführten/r Sachverständigengutachten/Befunden/Stellungnahmen (Beilagen B01 bis B03) als Gesamtbeurteilung zu entnehmen ist, wird bei mir nicht nur eine deutliche Annäherung, sondern ein **weibliches äußeres Erscheinungsbild an sich** sowie eine **eindeutige Wahrnehmung als Frau** verzeichnet. Gem. zweier Expertisen sowie gem. dem psychotherapeutischen Befund vom 6.8.2008 (Beilage B10) wird sich **mit hoher Wahrscheinlichkeit nichts am Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht ändern**, was auch im psychologischen Gutachten vom 21.1.2009 zum Ausdruck kommt, in welchem das prinzipielle Einverständnis zur weiteren Geschlechtsanpassung (gaOp) erteilt wurde.

Gegenständliche Gesamtbeurteilungen und Einzelbestätigungen inkl. Fotografien und Ausweisablichtungen bieten ausreichendes, qualifiziertes und objektivierbares Material für die rechtliche Beurteilung, dass ich dem weiblichen Geschlecht zu zuordnen bin. Die Beurkundung des Geschlechts im Geburtenbuch ist damit zu ändern, weil sie nach ihrer Eintragung unrichtig wurde.

## 2. Wiederaufnahmegründe gem. § 69 AVG:

Es ist ein neues Beweismittel im Sinne des § 69 (1) Z.2. leg. cit. – das psychiatrische SV-Gutachten - hervorgekommen, **welches im** Verfahren ohne mein Verschulden nicht geltend gemacht werden konnte. Insbesondere in Verbindung mit dem obzitierten Erkenntnis vom 27.2.2009, welches die Unrichtigkeit der rechtlichen Beurteilung seitens der erst- und zweitinstanzlichen Behörde **verdeutlicht**, liegt nicht nur der Wiederaufnahmegrund des § 69 (1) Z.3. leg. cit. vor, sondern wird **offenbar**, dass o.a. Beweismittel einen im Hauptinhalt des

Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte. Die Personenstandsbehörde zweiter Instanz hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung sowie unter Abstellung auf erwähntes SV-Gutachten die Beurkundung des Geschlechts antragsgemäß ändern müssen.

### 3. Rechtswidrige Verordnung:

Die Normierung der Voraussetzung einer Entfernung von Keimdrüsen und primären Geschlechtsorganen sowie Formung einer Neovagina zur rechtlichen Behandlung von Mann zu Frau Transsexuellen mit „**Erlass**“ des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007, betreffend Transsexualität – Vorgangsweise nach Durchführung einer geschlechtsanpassenden Operation, stellt eine **gröbliche Verletzung von Menschenrechten und verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten** dar. Außerdem stellt besagter „Erlass“ de facto eine Rechtsverordnung dar, zumal er inhaltlich nicht nur mehr innerrechtlich (behördenintern) wirksam ist, sondern Außenwirkung entfaltet, weil durch ihn das behördliche Vollzugshandeln in einer vom Gesetz abweichenden Weise gesteuert wird. Dem zufolge wäre dieser „Erlass“ als Rechtsverordnung kundzumachen gewesen. **Mangels gehöriger Kundmachung ist diese Verordnung sohin rechts- bzw. verfassungswidrig.**

Es besteht – nicht zuletzt aufgrund des Erkenntnisses vom 27.2.2009 – kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellung.

Da die **Befolgung** einer offenkundig mehrfach verfassungswidrigen Weisung bzw. Verordnung mit größtenteils diskriminierendem und menschenverachtendem Inhalt sowie **strafrechtlich relevant anmutendem Inhalt** an sich **einen Straftatbestand darstellen würde**, wäre die Befolgung dieser „Weisung“ durch die Personenstandsbehörden abzulehnen.

Aus all dem oben Angeführten ergibt sich, dass mein Anspruch auf Änderung des Geschlechtsvermerks im Geburtenbuch von männlich auf weiblich **zu Recht** besteht. Eine neuerliche Abweisung würde mich, wie bereits **zuvor** dargelegt, in mehreren Grundrechten wie Achtung des Privatlebens, Recht auf **Gleichbehandlung**, Leben, Datenschutz etc. verletzen und würde obendrein Ausübung von behördlicher **Willkür** darstellen.

### IV. Hinweis und Ersuchen:

Ich erlaube mir höflichst darauf hinzuweisen, dass ich mich - wie bestimmt nachvollzogen werden kann - angesichts des dargelegten Sachverhalts und der rechtlichen Begründung durch eine nochmalige behördliche Anrede als „Herr“, „er“, „Antragsteller“ etc. als diskriminiert erachten würde.

Bereits mehrfach und insb. gegenüber den Medien betonte ich das rasche und freundliche – wenngleich abweisende – Vorgehen der gegenständlichen Behörden. Ich ersuche hiermit abermals höflich, um rasche und diesmal positive Erledigung. **Hinter den getippten Zeilen** steckt ein Mensch, der noch viel zu tun hat im Leben, außer um die Eintragung einer längst bewiesenen Tatsache zu kämpfen.

Vasoldsberg, 3.5.2009

  
Mag. iur. Monique Justl